



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 18. 9. 1970

V. Wahlperiode

Nr. 1253

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung
des Bebauungsplanes IX-84
für die Verbreiterung des Kurfürstendamms
zwischen Wilmersdorfer Straße und Leibnizstraße
und für die Grundstücke Kurfürstendamm 178-179
sowie Xantener Straße 14
in den Bezirken Charlottenburg und Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-84
für die Verbreiterung des Kurfürstendamms
zwischen Wilmersdorfer Straße und Leibnizstraße
und für die Grundstücke Kurfürstendamm 178-179
sowie Xantener Straße 14 in den Bezirken Charlottenburg
und Wilmersdorf**

Vom 9. Juli 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503 / GVBl. S. 1355), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-84 vom 24. Juni 1968 mit Deckblättern vom 17. September 1969 und vom 29. Juni 1970 für die Verbreiterung des Kurfürstendamms zwischen Wilmersdorfer Straße und Leibnizstraße und für die Grundstücke Kurfürstendamm 178-179 sowie Xantener Straße 14 in den Bezirken Charlottenburg und Wilmersdorf, der den durch Verordnung vom 19. Mai 1962 (GVBl. S. 481) festgesetzten Bebauungsplan IX-9 für die Grundstücke Kurfürstendamm 178-181, Olivaer Platz 10, 11 und Xantener Straße 13 und 14 im Bezirk Wilmersdorf teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, und beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen wird bereits heute bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beansprucht.

Bei der Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer weiteren Steigerung der Motorisierungsdichte zu rechnen. Es ist daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs die Hauptverkehrsstraßen in genügender Breite auszubauen.

Zur Entlastung des Kurfürstendamms vom Durchgangsverkehr wurde die Lietzenburger Straße – Südtangente – zum Teil sechsspurig in einer Breite von 36,0 m ausgebaut. Um diesen Durchgangsverkehr in den Kurfürstendamm reibungslos einmünden zu lassen, wird es notwendig, eine planfreie Kreuzung durch den Bau einer Tunnelanlage herzustellen. Ein derartiges Bauwerk bedingt die Neuprofilierung des Kurfürstendamms unter Berücksichtigung des geplanten Baues der U-Bahn als spätere Verlängerung der Linie 3.

Der Bebauungsplan schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung. Nach der Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände beiderseits des Kurfürstendamms im Kerngebiet der Baustufe V/3 und das Grundstück an der Xantener Straße im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3.

Im Flächennutzungsplan vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 I S. 703) ist ein 40 m breiter Streifen beiderseits des Kurfürstendamms als Kerngebiet mit der Geschoßflächenzahl 2,0 und das dahinter liegende Gelände als allgemeines Wohngebiet mit der Geschoßflächenzahl 1,0 dargestellt.

II. Inhalt des Planes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt den zu verbreiternden Abschnitt des Kurfürstendamms zwischen Leibnizstraße und Wilmersdorfer Straße – Brandenburgische Straße. Für diese Baumaßnahme müssen die Vorgärten der Grundstücke Kurfürstendamm 66, 69, 165-166, 170 und 173-177 in Anspruch genommen werden.

Als Art und Maß der Nutzung wurden für die im Planbereich liegenden Grundstücke folgende Festsetzungen getroffen:

1. Für das Grundstück Kurfürstendamm 178-179 wurden die Grundflächen der baulichen Anlagen als Kerngebiet mit 5, 6 und 7 höchstzulässigen Vollgeschossen sowie ein Zu- und Ausfahrtsverbot und – zur Sicherung einer geschlossenen einheitlichen baulichen Gestaltung des Kurfürstendamms – an dieser Straße eine Baulinie festgesetzt.
2. Für das Grundstück Xantener Straße 14 wurden die Grundflächen der baulichen Anlagen als allgemeines Wohngebiet mit 1 und 5 höchstzulässigen Vollgeschossen und durch Nebenzeichnung im Bereich der Zufahrt von der Xantener Straße Baugrenzen für das zulässige 2. bis 5. Vollgeschoß festgesetzt.

3. An der Ostgrenze der unter 1. und 2. genannten Grundstücke ist eine überwiegend 3 m breite Fläche ausgewiesen, die mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bewohner und Benutzer der Grundstücke Kurfürstendamm 180 und Olivaer Platz 18 Ecke Konstanzer Straße 13 zu belasten ist.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien und zwingenden Baulinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Wilmersdorf hat am 3. Oktober 1968 und die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Charlottenburg am 18. Oktober 1968 dem Bebauungsplan zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 5. November 1968 bis einschließlich 5. Dezember 1968 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden vorgebracht von den Farbenfabriken Bayer AG für das Grundstück Kurfürstendamm 178-179 im Bezirk Wilmersdorf.

Die Bedenken und Anregungen der Fa. Bayer zur technischen Durchführung der im Bebauungsplan vorgesehenen teilweisen Kolonierung des Gebäudes Kurfürstendamm 178-179 haben sich erledigt; der geplante Tunnel Lietzenburger Straße - Kurfürstendamm soll zweispurig je Richtungsfahrbahn gebaut werden, so daß die Kolonierung entfallen kann. Die dadurch mögliche Änderung der Straßenbegrenzungslinie und Baulinie wurde durch Deckblatt vorgenommen.

Der weiterhin von Herrn Georg Schulz im Namen des Grundstücksverwalters, Herrn Leiner, für das Grundstück Kurfürstendamm 66 Ecke Clausewitzstraße im Bezirk Charlottenburg „der Form halber“ eingelegte „Einspruch“ und die von Herrn Leiner selbst vorbehaltenen Bedenken und Anregungen wurden nicht näher erläutert und können daher nicht behandelt werden.

Der Bebauungsplan wurde mit dem Deckblatt vom 17. September 1969 im Bezirk Wilmersdorf auf Grund der Umstellung auf die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 in der Zeit vom 3. November 1969 bis einschließlich 3. Dezember 1969 nochmals öffentlich ausgelegt. Da das Deckblatt die Grundzüge der Planung nicht berührt und für das betroffene und das benachbarte Grundstück nur von unerheblicher Bedeutung ist, konnte auf eine erneute Beteiligung der Bezirksverordnetenver-

sammlung des Bezirkes Wilmersdorf verzichtet werden. Bedenken und Anregungen wurden während der erneuten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht.

Da zur Zeit für das Grundstück Kurfürstendamm 165-166 Ecke Brandenburgische Straße 34 neue Überlegungen über die bauliche Nutzung angestellt werden, wurde durch Deckblatt 2 das Grundstück bis auf die für den Straßenausbau benötigte Vorgartenfläche am Kurfürstendamm aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503 / GVBl. S. 1355), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtet BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtet GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für den Bau der U-Bahnlinie Mehringdamm - Richard-Wagner-Platz betragen etwa 363 Mio DM; sie waren im Rechnungsjahr 1967 unter HU 67 00, HSt. 713 und sind ab 1968 unter Abschnitt 89 1 (HSt. 730 b) ausgewiesen.

Die Mittel für den Bau des Straßentunnels im Zug der Brandenburgischen Straße (Durchbruch Kaiser Friedrich-Straße) betragen 15 Mio DM; sie waren im Rechnungsjahr 1967 beim HUA B 67 00, HSt. 880 und sind ab 1968 beim Abschnitt 1202, HSt. 841, nachgewiesen.

Nach einer überschläglichen Ermittlung werden die Ausbaukosten für den Tunnel Südtangente - Olivaer Platz und den damit verbundenen Ausbau des Kurfürstendamms etwa 25 Mio DM betragen,

die Grunderwerbskosten werden auf ca. 800 000 DM geschätzt.

Die Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 27. Juli 1970

Der Senat von Berlin

Neubauer
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen